

97. 1. Zur Bestimmung der Voraussetzungen der Anfechtung wegen widerrechtlicher Drohung nach § 123 Abs. 1 B.G.B.
2. Genügt zur Ausschließung der Rückforderung des zum Zwecke der Erfüllung einer in Wirklichkeit nicht bestehenden Verbindlichkeit Geleisteten nach § 814 B.G.B. schon ein bloßer Zweifel des Leistenden an dem Bestehen der Verpflichtung?
3. Findet die Rückforderung des zum Zwecke der Erfüllung einer in Wirklichkeit nicht bestehenden Verbindlichkeit Geleisteten

auch dann statt, wenn der Leistende zwar wußte, daß der Anspruch des Empfängers unbegründet sei, aber bezweifelte, ob er selbst einen ihm dabei obliegenden Beweis würde erbringen können?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 8. Dezember 1904 i. S. R. (Wekl. u. Widerkl.)
w. L. (Kl. u. Widerbekl.). Rep. VI. 58/04.

I. Landgericht Hensburg.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Der Beklagte, ehemaliger Handlungsgehilfe der Firma A. L., deren Inhaberin die Ehefrau L., und deren Prokurist der Ehemann der letzteren war, war wegen ihm zur Last gelegter Unterschlagungen aus jener Stellung entlassen worden und wurde von der Firma A. L. aus einem Schuldschein auf Zahlung von 2000 M nebst Zinsen belangt; er erhob Widerklage auf Herausgabe des Schuldscheins. In beiden vorderen Instanzen wurde unter der Bedingung eines von der Ehefrau L. zu leistenden Eides, auf dessen Inhalt es hier nicht weiter ankommt, zugunsten der Klägerin erkannt. Die Revision des Beklagten ist vom Reichsgerichte zurückgewiesen worden. Das Tatsächliche ergibt sich, so weit hier erheblich, des näheren aus den folgenden

Gründen:

„Der Beklagte hat am 22. August 1902 zu Br. dem Ehemann L. als Prokuristen der Klägerin einen Schuldschein ausgestellt, worin er der Klägerin 2000 M zu schulden bekennt und sich verpflichtet, diese Summe am 7. September 1902 zurückzuzahlen. Daß hieraus die Klage, sei es nach § 780, oder nach § 781 B.G.B., . . . an sich begründet ist, unterliegt keinem Bedenken und ist auch vom Beklagten nicht in Zweifel gezogen. Es handelt sich daher jetzt nur um die vom Beklagten vorgeschützten Einwendungen und um die auf dieselben Behauptungen gestützte Widerklage.

Die eine dieser Einwendungen . . . gibt jetzt zu weiteren Bemerkungen keinen Anlaß. . . . Dagegen hat der Beklagte vor allem geltend gemacht, daß die Verwerfung der von ihm erhobenen Einwendung der widerrechtlichen Drohung im Sinne des § 123 Abs. 1 B.G.B., bzw. der deswegen rechtzeitig erfolgten Anfechtung (vgl. § 142 Abs. 1 B.G.B.) auf Verletzung revisibler Rechtsnormen beruhe. Das

ist jedoch nicht der Fall.“ (Es folgt zunächst die Zurückweisung eines prozessualen Angriffs; dann heißt es weiter:) „In materieller Beziehung hat der Beklagte die angeblich rechtsirrigte Auffassung des § 123 Abs. 1 B.G.B., soweit er die widerrechtliche Bestimmung zur Abgabe einer Willenserklärung durch Drohung betrifft, gerügt. Zur tatsächlichen Grundlage hatte das Berufungsgericht hier die Vorgänge genommen, wie sie sich nach der Darstellung des Zeugen L. zugetragen haben sollen, weil es . . . nichts dem Beklagten Günstigeres als bewiesen ansah: Danach hat L., als er erhebliche Unterschlagungen des Beklagten festgestellt zu haben meinte, dieser aber dieselben leugnete, ihm gesagt, er werde jetzt mit den Handelsbüchern zu einem Rechtsanwalte gehen und diesen beauftragen, die Sache zu untersuchen und wo möglich einen Haftbefehl gegen den Beklagten zu erwirken, und ist damit hinausgegangen, alsbald aber vom Beklagten zurückgerufen worden, worauf dieser, ohne daß L. ihn irgendwie weiter bedroht hätte, die Unterschlagung von 2000 M eingestanden und den Schuldschein über diesen Betrag unterschrieben hat. Das Oberlandesgericht sieht nun rechtlich die Sache so an, daß die Drohung, eine Strafanzeige gegen den Beklagten zu bewirken, an sich nicht widerrechtlich gewesen sei, es aber gewesen sein würde, wenn sie zu dem Zwecke, den Beklagten zur Ausstellung des Schuldscheins zu bewegen, erfolgt wäre. Es stellt aber tatsächlich fest, daß der Beweis einer solchen Absicht des L. nicht erbracht sei, und nimmt ferner an, daß dieser auch nicht etwa nachträglich, als er diesen Erfolg seiner Drohung sah, eine solche Zweckrichtung derselben in seinen Willen aufgenommen habe. Hiergegen hat der Beklagte jetzt eingewandt, es müsse genügen, daß L. den durch sein Vorgehen hervorgerufenen seelischen Zustand des Beklagten erkannt habe und sich die weiteren Ergebnisse desselben habe gefallen lassen. Aber von einem widerrechtlichen Bestimmen eines anderen durch Drohung kann man nicht sprechen, wenn nur etwas an sich völlig Erlaubtes ohne den Willen, damit eine gewisse Leistung zu erzwingen, angedroht wird. Wenn der andere dann durch eigene Überlegung dahin kommt, zur Vermeidung größeren Übels eine Leistung anzubieten, so gilt von ihm, was im römischen Recht für einen Fall dieser Art die l. 21 pr. Dig. quod met. c. 4,2 ausspricht: „hunc sibi metum ipse“ (dort: „ipsa“) „infert“.

So auch, gegen die abweichende Meinung von v. Blume, in den

Jahrbüchern für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts Bd. 38 S. 231 flg., und Hölzer, Kommentar zum Allg. L., Bem. 1 c zu § 123, S. 272, mit Recht Enneccerus u. Lehmann, Bürgerl. Recht, Bd. 1 (2. Aufl.) § 79 S. 204 flg.; vgl. auch Kohler, in den Jahrbüchern für die Dogmatik des Privatrechts Bd. 25 S. 18.

Außerdem kommt noch die Einrede der ungerechtfertigten Bereicherung nach § 812, bzw. § 821 B.G.B. in Betracht; auch deren Verwerfung ist vom Beklagten als Revisionskläger angegriffen worden. Die Einrede war, wie die entsprechende Rückforderung des Schuldscheins, auf die unzweifelhafte Tatsache gestützt, daß dieser zur „Erfüllung“, d. h. hier: zur Verstärkung, der unterstellten Verbindlichkeit des Beklagten aus der von ihm begangenen Unterschlagung ausgestellt worden ist, in Verbindung mit der Behauptung, daß dem Beklagten in Wirklichkeit gar keine Unterschlagung zur Last falle, und er daher nichts schuldig gewesen sei. Das Berufungsgericht hat die Einrede deshalb verworfen, weil der Beklagte nach seiner eigenen Erklärung bei Ausstellung der Urkunde gewußt habe, daß er nichts schuldig sei, und weil in einem solchen Falle nach § 814 B.G.B. der Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung ausgeschlossen sei. Der Beklagte hat nun hiergegen eingewandt, dabei sei verkannt, daß auch schon ein Irrtum oder ein Zweifel in Ansehung der Beweisbarkeit seiner Unschuld solchen Anspruch, bzw. die entsprechende Einrede begründen würde. Richtig ist allerdings, daß hier ein bloßer Zweifel dem entschiedenen Irrtum gleichstehen würde;

so auch Pland, B.G.B., Bd. 2, Bem. 2 c zu § 814 S. 585; vgl. auch l. 11 Cod. de cond. ind. 4, 5;

aber im übrigen trifft der Angriff nicht zu. Freilich hat der III. Zivilsenat des Reichsgerichts auf dem Boden des gemeinen Rechts laut der Entsch. Bd. 21 S. 197 flg. ausgesprochen, daß ein Zweifel über die Beweisbarkeit einer Einrede zur Begründung einer *condictio indebiti* benutzt werden könne; allein abgesehen davon, daß hier nicht eine Einrede, sondern ein Bestreiten des Klagegrundes, nämlich der Unterschlagung, dem gegenüber die Beweislast der Klägerin zugefallen wäre, in Frage gekommen sein würde, und ferner abgesehen davon, ob nicht die Richtigkeit jener Entscheidung auch für das gemeine Recht mit Grund bezweifelt werden könnte, ist jedenfalls für das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs der entsprechende

Rechtsatz nicht anzuerkennen, da hier die präzisen Bestimmungen in den §§ 812 bis 814 direkt entgegenstehen.

So auch Bland, a. a. O." . . .